27. Sest der Ansprach des Berletten auf Erhöhung der gerichtlich zuerkannten Rente voraus, daß eine wesentliche Beränderung in den maßgebenden Berhältnissen nach dem Eintritte der Rechtsfraft des im Borprozesse ergangenen Urteiles eingetreten sei?

U. Civissenat. Urt. v. 28. Februar 1888 i. S. de R. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. II. 340/87.

- I. Landgericht Röln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

"Bur Rechtfertigung der gegenwärtigen Klage auf Erhöhung der durch das landgerichtliche Urteil vom 14. Juli 1884 zuerkannten Rente hatte Kläger in erster Reihe gestend gemacht, die Klage im Vorprozesse sein icht nur auf das Haftpflichtgesetz, sondern gleichzeitig auch auf die Urtt. 1382 flg. des bürgerl. Gesetzbuches gestützt gewesen, er habe nicht die Verpflichtung gehabt, sosort den ganzen zissermäßigen Vetrag seines

Schabensanspruches einzuklagen, sondern auch einen Teil desselben vorbehalten dürfen, und dies sei nach dem Thatbestande des früheren Urteiles geschehen.

Mit Recht erklärt der Berusungsrichter diese Klagebegründung für unzutressend. Das Landgericht hat in den Gründen des bezogenen Urteiles den Borbehalt als eine überschisse Bezugnahme auf den §. 7 des Haftpslichtgesehes ausgesaßt und denselben demgemäß in den verssigenden Teil des Urteiles nicht aufgenommen, vielmehr wird darin der weitergehende Antrag, also sowohl das Begehren auf Aufnahme des Borbehaltes, wie dasjenige auf Bollstreckarkeitserklärung zurückgewiesen. Da alle Boraussehungen des Art. 1351 des bürgerl. Gesehbuches vorsliegen und das Urteil durch ein Rechtsmittel nicht angesochten ist, steht gemäß §. 293 C.P.D. rechtskräftig sest, daß der damalige Schadensersahanspruch durch die zuerkannten Beträge vollskändig gedeckt ist. Die Aussihrung der Kevision, es handle sich nicht sowohl um eine Nachtragsklage, als vielmehr um eine zulässige Fortsehung der Schadenseliquidation, verstößt wider die gesehlichen Grundsähe über die Wirkungen der Rechtskraft.

Zur Begründung der Nachtragsforderung ftützte sich Kläger ferner auf §. 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes, indem er eine wesentliche Versänderung derjenigen Verhältnisse behauptete, welche für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen seine.

Als eine solche Veränderung war die seither eingetretene Verminderung des Sehvermögens behauptet worden, das Berufungsgericht nimmt aber auf Grund des ärztlichen Gutachtens an, eine wesentliche Verschlimmerung sei nicht eingetreten, und diese thatsächliche Feststellung entzieht sich der Nachprüfung.

Als eine fernere Veränderung der maßgebenden Verhältnisse macht Kläger geltend, er sei zur Zeit der ersten Alage noch im Dienste des Sisenbahnsiskus beschäftigt gewesen und habe daher nur den Unterschied zwischen dem vor und nach der Verletzung gewährten Lohne eingesklagt, er sei aber seither von dem Beklagten entlassen worden und habe dadurch den jetzt eingeklagten Verlust erlitten.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß unter den Berhältniffen, bei deren wesentlicher Veränderung eine Erhöhung der Rente gefordert werden kann, nicht bloß die persönliche Erwerbssähigsteit zu verstehen sei, sondern daß auch außerhalb der Person des Vers

letten liegende äußere Umstände, welche die Möglichkeit der Berwertung der Arbeitskraft bedingen, in Betracht zu ziehen find.

Bgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bb. 22 S. 154.

Er versagt aber der Dienstentsassung die Berücksichtigung, weil dieselbe bereits am 11. Juni 1884 ersolgt, das Urteil im Vorprozesse aber erst am 14. Juli 1884 ersassen worden sei, indem er davon ausgeht, daß nur eine inzwischen, das heißt "seit der rechtskräftigen Zuerkennung der Rente" eingetretene Veränderung die Nachtragsklage rechtsertigen könne, und daß Kläger die Entsassung im Vorprozesse hätte geltend machen müssen. Diese Gründe erscheinen nicht geeignet, die Entscheidung zu rechtsertigen.

Das Haftpflichtgesetz stellt als Voraussetzung der Nachtragsklage eine Veränderung derjenigen Verhältnisse auf, welche für die Feststellung der Kente maßgebend waren. Es fordert auch, wie durch das Wort "ebenso" angedeutet wird, daß die Veränderung "inzwischen" eingetreten sei. Der entscheidende Zeitpunkt ist aber nach den klaren Worten des Gesetzes nicht derjenige der Nechtskraft des früheren Urteiles, wie der Berusungsrichter annimmt, und nicht einmal derjenige der Urteilsverskündigung, sondern derjenige, welchen der Richter im Vorprozesse der Vemessung der Rente zu Grunde gelegt hat. Dies entspricht auch der Albsicht des Gesetzgebers, welcher mit der angesührten Bestimmung eine Ausnahme von den Grundsähen über die Rechtskraft selfstellt. Der Zweck dieses Gesetzes würde in allen denjenigen Fällen vereitelt werden, in welchen der Kläger auch ohne jedes Verschulden die Geltendmachung einer im Lause des Rechtsstreites und selbst bis zum Eintritte der Rechtstraft eingetretenen Veränderung unterlassen hätte.

Der Berufungsrichter nimmt im vorliegenden Falle ein solches Verschulden an, indem er aufstellt, daß Kläger die Dienstentlassung im Vorprozesse hätte geltend machen mussen.

Es ist zuzugeben, daß derjenige, welcher nach dem Haftpflichtgesetze in Anspruch genommen wird, die Einwendungen, welche er gegen den Anspruch selbst und gegen die Höhe der Entschädigung zu machen hat, nach allgemeinen Regeln in dem Entschädigungsprozesse geltend machen muß, widrigenfalls er mit denselben ausgeschlossen wird.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 100. Diese prozessuale Verpflichtung bezieht sich auch nach dem Gesetze insofern auf den Verletzen, als derselbe die nachträgliche Erhöhung der Rente nicht wegen folder Umftande fordern kann, welche bereits zur Reit der Klagerhebung vorhanden waren und in der Klage geltend gemacht werden konnten. Ist aber, wie im vorliegenden Falle behauptet wird, die wesentliche Beränderung erst im Laufe des Rechtsftreites eingetreten, so war zwar nach & 240 C.B.D. die Möglichkeit einer Rlagerweiterung nicht ausgeschlossen, aber es bestand keine prozessuale Verpflichtung, von der durch das Gesetz gewährten Besugnis Gebrauch zu machen. Rläger behauptet, er habe der Dienstentlassung keine besondere Bedeutung beigelegt, weil er gehofft habe, den Rest seiner Arbeitskraft anderweit verwerten zu können, und er habe erst durch seine miflungenen Bersuche erfahren, daß durch die Entlassung fein Schade erheblich vergrößert worden sei. Er konnte auch ein wesentliches Interesse baran haben, die Entscheidung des Prozesses nicht durch Geltendmachung der Veränderung zu verzögern. In der Unterlassung der Klagerweiterung liegt daher weder ein Verzicht auf Geltendmachung ber behaupteten Veränderung noch ein mit dem Verlufte des Unspruches verknüpfter prozessualer Berftoß.

Hiernach war die Entscheidung aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen. Das Berusungsgericht wird zu prüsen haben, ob die Dienstentlassung als wesentliche Beränderung im Sinne des Haftpslichtgesetzes aufzufassen ist und wieweit dieselbe den Antrag auf Erhöhung der Rente rechtsertigt."...